

Dienstordnung für die Leitenden Notärzte des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge

Für Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen nach § 35 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit §§ 10 und 12 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) wird die nachfolgende Dienstordnung vom Rettungszweckverband Chemnitz - Erzgebirge (RettZV) erlassen.

Inhalt:

I. Abschnitt, Grundlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dienssysteme
- § 3 Einsatzgrundsätze

II. Abschnitt, Leitender Notarzt und Gruppe Leitender Notärzte

- § 4 Aufgaben, Befugnisse
- § 5 Alarmierung
- § 6 Einsatz
- § 7 Zugangsvoraussetzungen
- § 8 Beauftragter für die Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
- § 9 Dienstplan
- § 10 Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechung
- § 11 Kostenersatz, Aufwandsentschädigung

III. Abschnitt, Fahrzeuge und Ausstattung

- § 12 Fahrzeuge
- § 13 Persönliche Ausrüstung
- § 14 kollektive Ausrüstung

IV. Abschnitt, Schlussbestimmungen

- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt Grundlagen

§1 Allgemeines

- (1) Der Leitenden Notarzt (LNA) bildet mit dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) am Schadensort die Rettungsdiensteinsatzleitung (RD-EL). Der Leitende Notarzt und der Organisatorische Leiter Rettungsdienst sind gemeinsam einzusetzen.
- (2) Für die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst erlässt der Rettungszweckverband eine eigene Dienstordnung.

§ 2 Dienstsysteme

- (1) Es werden die folgenden 4 Dienstsysteme parallel vorgehalten:
 - 1) RD-EL Chemnitz-Stollberg
 - 2) RD-EL Annaberg
 - 3) RD-EL Marienberg
 - 4) RD-EL Aue-Schwarzenberg
- (2) In jedem Dienstsystem besteht eine jeweils eine Gruppe der Leitenden Notärzte.
- (3) Die RD-EL Chemnitz-Stollberg ist zuständig für das Stadtgebiet Chemnitz sowie für die Einsatzbereiche der Rettungswachen Lugau und Thalheim und deren Außenstellen. Die RD-EL Annaberg ist zuständig für die Einsatzbereiche der Rettungswachen Annaberg, Thum, Schlettau und Bärenstein und deren Außenstellen. Die RD-EL Marienberg ist zuständig für die Einsatzbereiche der Rettungswachen Marienberg, Zschopau, und Olbernhau und deren Außenstellen. Die RD-EL Aue-Schwarzenberg ist zuständig für die Einsatzbereiche der Rettungswachen Bad Schlema und Schwarzenberg und deren Außenstellen.

§ 3 Einsatzgrundsätze

Die RD-EL ist durch die zuständige Leitstelle nach den Festlegungen dieser Dienstordnung einzusetzen:

- a) bei Ereignissen ab 7 Verletzten/Erkrankten im Erzgebirgskreis bzw. ab 10 Verletzten/Erkrankten im Stadtgebiet Chemnitz.
- b) bei Notfällen, bei denen nach der Schadensart mit der gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl gerechnet werden muss (z. B. Großschadensereignis, Gefahrgutunfall ABC, Evakuierungsmaßnahmen, Bombendrohungen, Geiselnahmen, Hochhausbrand),
- c) auf Anforderung eines Notarztes,
- d) auf Anforderung der Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Chemnitz sowie des Erzgebirgskreises im Rahmen obliegender Führungsaufgaben bei Großschadensereignissen als Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
- e) bei Notfällen, bei denen mehr als zwei arztbesetzte Rettungsmittel (NEF, NAW, RTH) alarmiert werden,
- f) bei Notfällen, bei denen wegen umfangreicher Rettungsarbeiten über einen längeren Zeitraum eine ärztliche Präsenz am Notfallort notwendig wird,
- g) bei Notfällen, bei denen die Fachberatung eines Leitenden Notarztes oder eines Organisatorischen Leiters für die Leitstelle oder dem Einsatzleiter vor Ort erforderlich erscheint.

II. Abschnitt Leitender Notarzt, Gruppe der Leitenden Notärzte

§ 4 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Leitende Notarzt bildet mit dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst die Rettungsdiensteinsatzleitung. Diese organisiert und koordiniert den Einsatz des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes am Schadensort.

Insbesondere obliegen ihm die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- a) Leitung, Überwachung und Koordinierung aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen am Schadensort,
 - b) Durchführung der Triage am Schadensort sowie die Festlegung der med. Versorgung, der Transportmittel und der Transportziele,
 - c) Überwachung und Koordination der festgelegten Maßnahmen (als Mitglied des Einsatzstabes) und die Sicherstellung der med. Dokumentation,
 - d) Abstimmung der med. Maßnahmen mit der örtlichen Einsatzleitung und Beratung der Einsatzleitung in med. Fragen
 - e) Mitwirkung bei der theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildung der organisatorischen Leiter und KatS- Führungskräfte für Großschadensfälle sowie sonstigen Einsatzübungen.
- (2) Der Leitende Notarzt ist in medizinisch-organisatorischen Fragen gegenüber Ärzten, Sanitäts- und Hilfspersonal einschließlich Helfern der Bundeswehr und Hilfsorganisationen sowie gegenüber dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst weisungsbefugt.

§ 5 Alarmierung

- (1) Der diensthabende LNA wird von der zuständigen Leitstelle über Funkmeldeempfänger alarmiert.
- (2) Nach Alarmierung meldet sich der diensthabende LNA unverzüglich in der alarmierenden Leitstelle und erhält Erstinformationen zum Einsatz.
- (3) Der LNA wird vom diensthabenden OrgL mit dem hierfür vorgehaltenen Fahrzeug an seinem Aufenthaltsort oder am vereinbarten Übergabepunkt (§ 7 Abs. 2) abgeholt und begibt sich mit diesem zum Einsatzort.
Bei großer Distanz zwischen LNA und OrgL oder der Lage der Einsatzstelle in unmittelbarer Nähe zum diensthabenden OrgL kann der LNA auch durch ein anderes verfügbares und geeignetes Fahrzeug zur Einsatzstelle verbracht werden.

§ 6 Einsatz

- (1) Die Rettungsdiensteinsatzleitung meldet der Leitstelle oder dem Leiter des Gesamteinsatzes ihr Eintreffen und übernimmt die beschriebenen oder zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Bis zum Eintreffen des LNA obliegen dem ersteintreffenden Notarzt dessen Aufgaben. Dieser ist verpflichtet, dem LNA umgehend über die Schadenslage sowie über eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten.

- (3) Bei Bedarf kann der LNA durch den OrgL bei der Sichtung der Verletzten bzw. Erkrankten unterstützt werden. Der LNA kann Aufgaben an den OrgL delegieren. Insbesondere betrifft dies Entscheidungen zur Auswahl des geeigneten Rettungsmittels sowie den Zeitpunkt des Abtransportes.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der LNA verfügt über mehrjährige praktische Erfahrung als Notarzt im Rettungsdienst und ist in entsprechender Funktion haupt- oder nebenamtlich tätig.
- (2) Der ständige Wohnsitz des LNA soll im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen RD-EL liegen. Liegt der Wohnsitz eines LNA außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der RD-EL, so hat der LNA der Leitstelle einen Ort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der RD-EL zu benennen, welchen er bei normaler Verkehrslage innerhalb von 10 Minuten erreichen kann.
- (3) Der LNA muss über die Qualifikation zum Leitenden Notarzt verfügen.
- (5) Die Angehörigen der LNAG werden vom RettZV für diese ehrenamtliche Tätigkeit bestellt.

§ 8 Beauftragter für die Gruppe der Leitenden Notärzte

- (1) Jede LNAG bestimmt aus ihrer Mitte einen Beauftragten (BLNA) und seinen Stellvertreter. Diese werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- (2) Der BLNA und sein Stellvertreter sind verantwortlich für:
1. Planung/Personal,
 3. Organisation und Überwachung der Aus- und Fortbildung
 4. Überwachung der Dokumentation.
- (3) Der BLNA leitet die LNAG fachlich und organisatorisch.
- (4) Der BLNA ist für alle Belange der LNAG Ansprechpartner des RettZV.
- (5) Der BLNA ist für die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen der LNAG zuständig.
- (6) Der BLNA und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des RettZV für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst.

§ 9 Dienstplan

- (1) Aufgabe des BLNA ist die monatliche Aufstellung der Dienstpläne für die LNAG. Urlaubspläne bzw. Dienstplanwünsche der LNA sind dem BLNAG bis spätestens 14 Tage vor Ende des Vormonats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Dienstpläne sind jeweils bis spätestens zum 25. des Vormonats in elektronischer Form an die Geschäftsstelle des RettZV, die Mitglieder der LNAG, sowie den BOrgL bzw. den von ihm

beauftragten Dienstplanersteller zu übergeben. Die gesammelten Dienstpläne werden bis spätestens 29. des Vormonats durch den RettZV an die zuständige Leitstelle übermittelt.

- (3) Der Zeitraum eines Dienstes beträgt 24 Stunden. Der Dienstwechsel findet täglich 07:30 Uhr statt, der dienstantretende LNA meldet seine Dienstbereitschaft der zuständigen Leitstelle.
- (4) Dienstdurchführung über mehrere Tage ist möglich.
- (5) Der LNA hat sich für die Dauer seines Dienstes einsatzbereit in seinem Zuständigkeitsbereich aufzuhalten.
- (6) Bei unerwartet eintretender Dienstunfähigkeit hat der im Dienstplan eingeteilte LNA unverzüglich den BLNA und die zuständige Leitstelle zu verständigen. Ebenso informiert die Leitstelle den BLNA unverzüglich im Falle eines nicht gemeldeten Dienstantritts.
- (7) Der BLNA organisiert die Gestellung des Ersatzdienstes und teilt Änderungen im Dienstplan umgehend der zuständigen Leitstelle und dem RettZV mit.

§ 10

Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechung

- (1) Die Mitglieder der LNAG sollen sich auf dem Gebiet der Notfallmedizin fortbilden und mit den für den Dienst als LNA maßgebenden regionalen Besonderheiten vertraut machen.
- (2) Dienstbesprechungen mit der OrgLG sind viermal jährlich zu realisieren.
- (3) Alle LNA haben eine Standortausbildung zu absolvieren, die die folgend aufgeführten Schwerpunktthemen enthält:
 1. Infrastruktur der Gefahrenabwehr und der medizinischen Versorgung im Rettungsdienstbereich,
 2. Orts- und Gebietskunde,
 3. Kenntnis der Alarmpläne, Einsatzpläne, überörtlicher Ressourcen,
 4. Bedarfspläne,
 5. Zusammenarbeit mit der Rettungsleitstelle,
 6. Einbindung der überörtlichen Hilfe und der Luftrettung,
 7. Kennzeichnung der Führungskräfte,
 8. Möglichkeiten der Krisenintervention,
 9. praktische Erfahrung bei rettungsdienstlichen Großeinsatzübungen.
- (4) Jeder LNA ist verpflichtet sich alle zwei Jahre auf dem Gebiet der rettungsdienstlichen Einsatzleitung weiterzubilden. Der BLNA überwacht die Weiterbildung.
- (5) Die Sanitäts- und Betreuungszüge und/oder deren Führungskräfte können in geeigneter Weise in Absprache mit den Unteren Katastrophenschutzbehörden in Chemnitz und des Erzgebirgskreises in die Fortbildung einbezogen werden (ggf. gemeinsame Übungen).

§ 11

Kostenersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Die LNA erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des RettZV für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst.
- (2) Wird der Dienstwechselablauf gemäß § 9 Absatz 3 dieser Dienstordnung nicht eingehalten,

besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in der LNA verbundenen Aufwendungen abgegolten.

III. Abschnitt Fahrzeuge und Ausstattung

§ 12 Zubringung zum Einsatzort

Der LNA wird durch den OrgL zum Einsatzort gebracht, wenn nicht die Leitstelle über eine einsatztaktisch sinnvollere, insbesondere schnellere Zubringungsmöglichkeit für den LNA verfügt.

§ 13 Persönliche Ausrüstung

- (1) Persönliche Ausrüstung der LNÄ:

- a) Funkmeldeempfänger,
- b) Dienstausweis mit Lichtbild,
- d) für den Rettungsdienst geeignete Einsatzjacke mit der Aufschrift: Leitender Notarzt,
- e) Einsatzhose,
- f) Schutzschuhe.

- (2) Für die Pflege der vom RettZV zur Verfügung gestellten persönlichen Ausrüstung (Schutzbekleidung und Sicherheitsschuhwerk) ist der LNA verantwortlich. Für Verlust oder Beschädigung der Ausrüstung außerhalb des Dienstes haftet der LNA.

§ 14 Kollektive Ausrüstung

Auf den Fahrzeugen wird jeweils eine Ausrüstung vorgehalten, deren Umfang sich im Einzelnen aus der OrgL-Dienstordnung ergibt.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15 Schlussbestimmungen

Jedem LNA wird nach seiner Bestellung ein Exemplar der Dienstordnung ausgehändigt.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstordnung für die Rettungsdiensteinsatzleitung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg vom 01.12.2011 und alle Dienstordnungen des Erzgebirgskreises sowie der in diesem aufgegangenen Altlandkreise, soweit sie im Gebiet des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge Fortgeltung beanspruchen konnten, außer Kraft.

Chemnitz, den 3. Dezember 2014


Berthold Brehm
Verbandsvorsitzender

